

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PORTA-STROM

Die für die Versorgung des Kunden mit Strom zu erfüllenden Aufgaben sind gesetzlich aufgeteilt zwischen dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber (an dessen Netz die Abnahmestelle, über die der Kunde mit Strom versorgt wird, angeschlossen ist) und dem Messstellenbetreiber. Die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH (nachfolgend „STWPW“) übernimmt die Stromlieferung und veranlasst für den Kunden die notwendigen Klärungen mit dem Netzbetreiber.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Strom (nachfolgend „AGB PORTA-STROM“) für Privatkunden regeln das zwischen den STWPW und den Kunden bestehende Lieferverhältnis hinsichtlich der Stromversorgung. Diese AGB PORTA-STROM gelten ausschließlich für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind (nachfolgend „Kunden“).

2. Organisation des Stromwechsels

Die STWPW organisieren die Abwicklung des Lieferantenwechsels für die Kunden, wobei die STWPW dafür Sorge tragen, dass die Interessen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern und anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Der Kunde ermöglicht durch seine schriftlich erteilte Vollmacht, dass die STWPW Erklärungen zu diesem Zweck für ihn abgeben kann.

3. Art und Umfang der Versorgung

- 3.1 Im Rahmen dieses Vertrages wird Strom in Niederspannung (ca. 230/400V) geliefert.
- 3.2 Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus der angeschlossenen Abnahmestelle aus den Stromlieferungen der STWPW zu decken. Die Deckung des eigenen Elektrizitätsbedarfs aus selbst produziertem Strom bleibt von der Verpflichtung nach Satz 1 unberührt. Die STWPW sind verpflichtet, die für die Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden erforderliche Stromlieferung zu erbringen. Die STWPW sind von der Lieferpflicht befreit, wenn sie an der Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert werden, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die STWPW sind auch dann von der Lieferpflicht befreit, wenn Unterbrechungen oder Störungen der Elektrizitätsversorgung Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses sind, es sei denn die Störung beruht auf unberechtigten Maßnahmen von den STWPW.

4. Ablesung, Abrechnung, Zahlungsverzug

- 4.1 Die Verbrauchermittlung erfolgt durch die STWPW, den örtlichen Netzbetreiber oder durch einen von den STWPW beauftragten Dienstleister. Wird dem Beauftragten eine Ablesung

nicht ermöglicht, können die STWPW den Verbrauch auf Basis von Erfahrungswerten schätzen.

- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 können die STWPW verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abgelesen werden, es sei denn, die Selbstablesung ist für den Kunden unzumutbar. Sofern der Kunde trotz bestehender Pflicht zur Selbstablesung des Zählers und nach Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilt, sind die STWPW berechtigt, den Zählerstand auf Basis von Erfahrungswerten zu schätzen. Geschätzte Zählerstände könne im Falle einer nachträglichen Ablesung korrigiert werden.
- 4.3 Während des Abrechnungszeitraumes werden elf gleiche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Elftel des voraussichtlichen Jahresentgelts erhoben. Diese Abschlagszahlungen sind jeweils zum 5. des laufenden Kalendermonats fällig. Am Ende des Abrechnungszeitraums werden die STWPW dem Kunden eine Jahresabrechnung überreichen. Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang einer Rechnung oder vergleichbaren Zahlungsaufstellungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt im Wege der Lastschriftzugriffsbefugigung oder im Wege der Überweisung des Kunden.
- 4.4 Bei einem durch den Kunden verschuldeten Zahlungsverzug, sind die STWPW unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, dem Kunden für die Kosten jeder Zahlungsaufforderung 5,00 EUR in Rechnung zu stellen. Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind die STWPW berechtigt, die Versorgung vier (4) Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei (3) Werkzeuge im Voraus angekündigt.

5. Preisanpassungen

- 5.1 Die jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preise beinhalten Bezugskosten für Strom von Lieferanten oder eigene Stromproduktionskosten, Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit künftig Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 5.2 Sofern die konkreten Kosten der in Ziffer 5.1 angegebenen Faktoren steigen oder sich aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Vorschriften zusätzliche Belastungen für die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie ergeben, sind die STWPW berechtigt, die Preise gegenüber dem Kunden nach billigem Ermessen anzuheben, soweit dies erforderlich ist, um eine Steigerung der Gesamtkosten auszugleichen. Sofern diese Kosten sinken, werden die STWPW die Preise gegenüber dem Kunden nach demselben Maßstab senken.
- 5.3 Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen vor dem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanhebung das Recht zu, den Vertrag in Textform zu kündigen, und zwar mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanhebung vorangeht.
- 5.4 Soweit die STWPW einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen infolge einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Stromsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben aufgrund deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

6. Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug

- 6.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass dem Kunden auf seine schriftlich, elektronisch oder telefonisch übermittelte Bestellung hin eine Vertragsbestätigung von den STWPW zugeht. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; es gibt keine Mindestvertragslaufzeit. Die Vertragslaufzeit beginnt unmittelbar nach Beendigung des Vertrages mit dem vorangegangenen Versorger.
- 6.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien monatlich mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Textform.
- 6.3 Jede Vertragspartei kann den Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Abschlagszahlung im Sinne von Ziffer 4.3 vollständig oder hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist.
- 6.4 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht der Vertrag fort. Der Kunde teilt den STWPW seine neue Adresse mindestens sechs (6) Wochen vor dem Umzug mit.

7. Haftung

- 7.1 Die STWPW haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die STWPW von der Leistungspflicht befreit. Die STWPW weisen darauf hin, dass dem Kunden in diesem Fall gegebenenfalls Ansprüche gegen den Netzbetreiber aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung zustehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die STWPW die Störung zu vertreten haben. Die STWPW sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als diese den STWPW bekannt sind oder von den STWPW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8. Datenschutz

- 8.1 Zum Zwecke der Organisation des Stromwechsels nach Maßgabe von Ziffer 2 werden die für die Kündigung erforderlichen Daten des Kunden im erforderlichen Umfang an den bisherigen Stromlieferanten, den Messstellenbetreiber und den Netzbetreiber des Kunden übermittelt.
- 8.2 An andere Dritte werden die Kundendaten nicht weitergegeben. Die STWPW sind berechtigt, im Falle der Forderungsrealisierung die notwendigen Daten an ein externes Inkassounternehmen weiterzugeben.

9. Änderungen dieser AGB PORTA-STROM

Die STWPW sind berechtigt, diese AGB PORTA-STROM zu ändern. Die STWPW werden dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser AGB PORTA-STROM in Textform mitteilen. Die STWPW werden nur dann Änderungen der AGB PORTA-STROM vornehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, insbesondere, um Veränderungen von Umständen zu berücksichtigen, auf die die STWPW keinen Einfluss hatte, oder um eine im Vertrag entstandene Lücke zu schließen. Die STWPW stellen sicher, dass der Kunde durch die Änderung insgesamt nicht schlechter gestellt wird. Das Änderungsrecht der STWPW bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten, einschließlich der Vertragslaufzeit und des Rechts zur ordentlichen Kündigung. Der Kunde kann einer Änderung der AGB PORTA-STROM innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Sofern der Kunde der AGB PORTA-STROM nicht oder nicht fristgemäß widerspricht, gilt seine Zustimmung zur Änderung der AGB PORTA-STROM als erteilt. Im Falle des Widerspruchs sind die STWPW zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die STWPW werden den Kunden hierauf in einer Mitteilung, die über die geänderten AGB PORTA-STROM informiert, hinweisen.